

GEMEINDE STETTEN A. K. M.
BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
MISCHGEBIET „IM KLEEBÜHL - 5. ÄNDERUNG“

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB.

Planungsstand: Vorentwurf

Anhörung der Träger öffentlicher Belange: 30.10.2019 bis 30.11.2019

Beteiligung der Öffentlichkeit: 01.11.2019 bis 30.11.2019

Die frühzeitige Beteiligung erfolgte auf der Grundlage von folgenden Unterlagen:

1. **Lageplan** (Stand: 14.10.2019)
2. **Textteile zum Bebauungsplan - Planungsrechtliche Festsetzungen, örtliche Bauvorschriften und Begründung Teil A allgemein** (Stand: 14.10.2019)

Stand: 09. Januar 2020

INHALTSVERZEICHNIS

A	STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	2
A.1	Regierungspräsidium Freiburg	2
A.2	Regierungspräsidium Tübingen	4
A.3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	5
A.4	Landratsamt Sigmaringen	5
A.5	FairNetz GmbH	14
A.6	Netze BW GmbH	17
A.7	Deutsche Telekom Technik GmbH	18
A.8	Amprion GmbH	19
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	20
B.1	Regionalverband Neckar-Alb	20
B.2	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg	20
B.3	Gemeinde Straßberg	20
B.4	Gemeinde Winterlingen	20
B.5	Polizeipräsidium Konstanz	20
B.6	Unitymedia BW GmbH	20
B.7	Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	21
B.8	Verein Naturpark Obere Donau e.V.	21
C	STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT	22

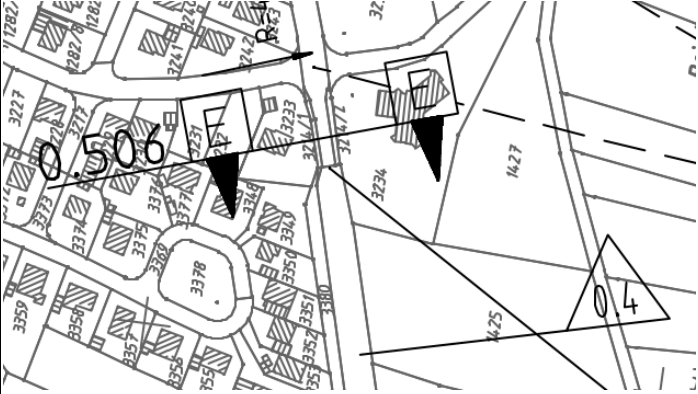
INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>Grundwasser</p> <p>Auf die Lage des Planvorhabens in Zone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes "WSG Heuberg" (LUBW-Nr.: 417-229) wird in den Planunterlagen hingewiesen. Aus hydrogeologischer Sicht sind zum Planungsvorhaben keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>Bergbau</p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	Zur Kenntnisnahme

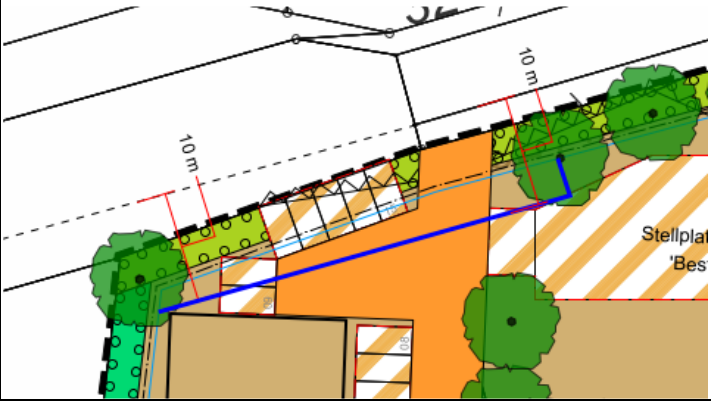
INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Laut Aussage des Planungsbüros werden sowohl der Umweltbericht als auch die saP derzeit erstellt. Wir bitten daher um erneute Beteiligung sobald diese fertiggestellt sind.	Eine erneute Beteiligung wird im Rahmen der Offenlage nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgen.
A.3 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 26.11.2019)	
<p>Bei Einhaltung der beantragten Parameter bestehen bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage seitens der Bundeswehr keine Bedenken.</p> <p>Für das Plangebiet sind von militärischen Liegenschaften ausgehende Lärmimmissionen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu erwarten.</p> <p>In unmittelbarer Nähe befinden sich die militärischen Liegenschaftsbereiche vom Standort Stetten a.k.M., hier im Besonderen der Truppenübungsplatz Heuberg und der Standortübungsplatz Stetten am kalten Markt. Von den Liegenschaften gehen am Tag und in der Nacht Lärmemissionen in Form von Schieß- und Fluglärm aus.</p> <p>Der Immissionsrichtwert nach TA Lärm beträgt für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden in Industriegebieten und damit auch für militärische Liegenschaften der Bundeswehr bei Tag und in der Nacht 65 dB (A).</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die von Truppenübungsplätzen/militärischen Liegenschaften ausgehenden Emissionen beziehen, nicht anerkannt werden.</p> <p>Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.</p> <p>Ich bitte mir zu gegebener Zeit einen Nebenabdruck der Bekanntmachung bzw. der Baugenehmigung unter Angabe meines Zeichens zu übersenden.</p>	<p>Es wurde ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Eine Beteiligung wird im Rahmen der Offenlage nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgen.</p> <p>Dies wird erfolgen.</p>
A.4 Landratsamt Sigmaringen (Schreiben vom 02.12.2019)	
<p><u>Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz</u></p> <p>Zum Bebauungsplan Mischgebiet "Im Kleebühl - 5. Änderung" kann derzeit keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden, da die Unterlagen – aufgrund der Anhörung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung – noch nicht vollständig und nicht aussagekräftig sind.</p> <p>Um Vervollständigung der Unterlagen und um weitere Beteiligung im Verfahren wird gebeten.</p>	<p>Die erforderlichen Unterlagen werden im Rahmen der Offenlage nach § 4 Abs. 1 BauGB dem Bebauungsplan beigelegt.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p><u>WASSERRECHT</u></p> <p>1. Wasserversorgung</p> <p>Die Trinkwasserversorgung ist durch den Anschluss an das örtliche Versorgungsnetz gesichert. Es bestehen keine Bedenken zur Wasserversorgung.</p> <p>2. Abwasserbeseitigung</p> <p>2.1 Kommunales Abwasser</p> <p>Mit Blick auf eine gesicherte Abwasserbeseitigung bestehen bei einem Anschluss von häuslichem Abwasser an die Ortskanalisation keine Bedenken.</p> <p>Für die Beseitigung von Niederschlagswasser von befestigten und unbefestigten Flächen ist § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (Handhabung von Niederschlagswasser) sowie § 46 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (Abwasserbeseitigungspflicht) zu beachten.</p> <p>Hierbei sind die Verordnung des Ministeriums für Umwelt über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999, die Arbeitshilfen der LUBW „für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“, das Merkblatt der DWA-A-138 sowie der Leitfaden zur naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung des Umweltministeriums anzuwenden.</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Auf S. 8 des Erläuterungsberichts ist unter der Überschrift „4. Niederschlagswasserbeseitigung“ eine Textpassage zum Denkmalschutz aufgeführt. Diese ist entweder falsch eingefügt oder es fehlt eine Überschrift.</p> <p>2.2 Gewerbliches Abwasser</p> <p>Bei der Beseitigung des gewerblichen Abwassers ist zu beachten:</p> <p>Jedes gewerbliche Bauvorhaben ist dem Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, zur Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sowie Flächen, auf denen stärkere Ablagerungen durch Immissionen zu erwarten sind, müssen wegen deren Schmutzfrachten und aus Vorsorgegründen an die Sammelkläranlagen angeschlossen werden.</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG (z. B. Heizöl, Diesel etc.) ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen -AwSV- vom 18.04.2017 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.</p> <p>3. Grundwasserschutz</p> <p>Das Plangebiet befindet sich im Wasserschutzgebiet „Heu-berg“, Zone III. Die Festlegungen der Rechtsverordnung sind zu beachten. Insbesondere ist die Nutzung von Erdwärmesonden zu Heiz- oder Kühlzwecken nicht erlaubt.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Dies wurde als Hinweis in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p>Der Hinweis wird dankend entgegengenommen. Die Textpassage wird nun unter Punkt 5. Denkmalpflege aufgeführt.</p> <p>Dies wird als Hinweis in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p>Der Hinweis wird dankend entgegengenommen.</p> <p>Dies wird unter Hinweise bei der Wasser-schutzthematik ergänzt.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p><u>BODENSCHUTZ</u></p> <p>Im weiteren Bebauungsplanverfahren ist eine kurze Erhebung und Erläuterung der Bodenfunktionen durchzuführen. Bewertungsgrundlage hierzu ist das Heft 23 der Landesanstalt für Umweltschutz, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) mit dem Titel "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit". Anhand der ermittelten Bodenkennwerte und Beschreibungen können Aussagen über die Verwertungs-eignung von anfallendem Bodenaushub getroffen werden.</p> <p>Der Kompensationsbedarf und die Kompensationswirkung ist nach dem Bewertungsmodell „Naturschutzrechtliche und bau-planungsrechtliche Eingriffsbeurteilung, Kompensationsbewertung und Ökokonten“ des Landkreises Sigmaringen beziehungsweise nach der Arbeitshilfe der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ zu berechnen und dem Umweltbericht zum Bebauungsplan beizufügen.</p>	<p>Dies wird erfolgen.</p> <p>Der Umweltbericht wurde entsprechend vervollständigt und wird im Rahmen der Offenlage nach § 4 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan beigelegt.</p>
<p><u>ABFALL</u></p> <p>Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden.</p> <p>Bei der Verwertung von mineralischen Reststoffen sind die Anforderungen der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. die vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial des damaligen Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg vom 13.04.2004 einzuhalten.</p> <p>Bei der Verwertung von humosem Bodenmaterial in der durchwurzelbaren Bodenschicht oder als Oberboden ist die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) anzuwenden.</p> <p><u>IMMISSIONSSCHUTZ</u></p> <p>Das Plangebiet fügt sich gebietsverträglich an die bestehende Bebauung an. Die Gebietsabstufung ist eingehalten. Umliegende Gewerbebetriebe haben dem Schutzbedürfnis des Mischgebietes Rechnung zu tragen. Es gelten die Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts nach TA-Lärm. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.</p>	<p>Dies wird als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p><u>NATURSCHUTZ</u></p> <p>Die eingereichten Unterlagen zur Beurteilung der Bauleitplanung sind – aufgrund der Anhörung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung – noch nicht vollständig.</p> <p>Die Belange des Naturschutzes inkl. Umweltbericht sind im Rahmen von § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB), § 1a BauGB, § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a BauGB in den Planunterlagen daher noch nicht ausreichend berücksichtigt und abgearbeitet. So liegt der Umweltbericht inkl. einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung derzeit noch nicht vor. Dieser ist auf der</p>	

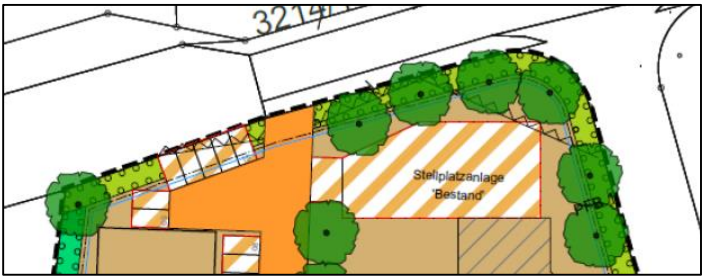
INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Grundlage des grundsätzlich bei Bauleitplänen anzuwendenden gemeinsamen Bewertungsmodells der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen zu erstellen und muss insbesondere folgendes beinhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung aller betroffener Schutzgüter mit Vorschlägen zu Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie 2. Aussagen zu artenschutzrechtlichen Belangen (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung), inklusive ggf. erforderlicher CEF-Maßnahmen. <p>Um Vervollständigung der Unterlagen und um weitere Beteiligung im Verfahren wird gebeten.</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Aufgrund von höchstrichterlicher Entscheidung (VGH Mannheim, Urteil vom 12.06.2012, Nr. 8 S 1337/10, bestätigt durch das Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18.07.2012, Nr. 4 CN 3.12) sind folgende Positionen im Bauleitplanverfahren zu beachten: § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB verpflichtet die Gemeinden, die in den vorgenannten Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Erforderlich ist eine Kurzfassung der vorhandenen Informationen. Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich hält und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt. Verstöße gegen § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB führen zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes. Ein pauschaler Hinweis auf den anhängenden Umweltbericht sowie eine bloße Auflistung der umweltbezogenen Stellungnahmen genügt diesen Anforderungen nicht. Nach Auffassung der Rechtsprechung ist die planende Gemeinde auf der „sicheren Seite“, wenn der Bekanntmachungstext einen zwar stichwortartigen aber vollständigen Überblick über diejenigen Umweltbelange ermöglicht, die aus der Sicht der zum Zeitpunkt der Auslegung vorliegenden Stellungnahmen und Unterlagen in der betreffenden Planung eine Rolle spielen.</p> <p>Die Pflicht einer schlagwortartigen Zusammenfassung und Charakterisierung von Umweltinformationen gilt nur im Regelverfahren. Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und im beschleunigten Verfahren, in denen von Umweltprüfung und Umweltbericht abgesehen wird, entfällt auch die Pflicht zur Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.</p>	<p>Die Unterlagen werden im Rahmen der Offenlage nach § 4 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan beigelegt.</p> <p>Der Hinweis wird dankend entgegengenommen.</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p><u>Fachbereich Landwirtschaft</u></p> <p>Es gehen ca. 0,85 ha landwirtschaftlich genutztes Grünland verloren</p> <p><u>Fachbereich Forst</u></p> <p>Wald im Sinne des LWaldG ist nicht betroffen. Forstliche Belange bleiben demnach unberührt.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Fachbereich Straßenbau</p> <p>Das Plangebiet befindet sich straßenrechtlich teilweise innerhalb sowie außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt von Stetten a.k.M. an der K 8210 (siehe Planauszug).</p>  <p>Gemäß § 22 Abs. 1 StrG besteht außerhalb des straßenrechtlichen Erschließungsbereiches von Kreisstraßen in einem Abstand von 15 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten. Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.</p> <p>Außerhalb des straßenrechtlichen Erschließungsbereiches von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist die Anlegung neuer Zufahrten im Interesse des überörtlichen Verkehrs grundsätzlich ausgeschlossen. Dieselben Gesichtspunkte müssen ebenso für die Herstellung neuer Anschlüsse kommunaler Straßen gelten. Eine dies nicht berücksichtigende Planung würde der Zweckbestimmung der überörtlichen Straße nicht Rechnung tragen.</p> <p>So wie in § 22 StrG in bestimmten Fällen Ausnahmen vom Anbauverbot möglich sind, kann, wenn die verkehrlichen Belange dies zulassen, im Einzelfall im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung durch Bebauungsplan ein geringerer Abstand zugelassen werden.</p> <p>In Anlehnung an die in § 22 Abs. 1 StrG enthaltenen Möglichkeiten, in bestimmten Fällen Ausnahmen bezüglich neuer Zufahrten zuzulassen, ist, falls die Herstellung eines neuen Anschlusses vertretbar erscheint, der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung zwischen Gemeinde und dem Landratsamt möglich.</p> <p>Sofern das Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung nicht zustande kommt, gelten die Anbaubeschränkungen gemäß § 22 Abs. 1 StrG ungeachtet der planerischen Festsetzungen im Bebauungsplan gemäß § 22 Abs. 6 StrG, da der Bebauungsplan nicht unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist.</p> <p>Den entlang der K 8210 innerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt von Stetten a.k.M im angeschlossenen Entwurf vom 14.10.2019 eingetragenen Baugrenzen wird zugestimmt.</p> <p>Den entlang der K 8210 außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>von Stetten a.k.M. im angeschlossenen Entwurf vom 14.10.2019 eingetragenen Baugrenzen mit Abstand von ca. 8 m vom Fahrbahnrand der K 8210 sowie den Stellplätzen an der K 8210 wird nicht zugestimmt.</p> <p>Die Baugrenze ist auf einen Abstand von 10 m vom Fahrbahnrand der K 8210 zu verschieben und zu vermaßen (siehe Planauszug). Hierzu ist der Fahrbahnrand der K 8210 gestrichelt darzustellen. Die Stellplätze sind außerhalb der freizuhaltenden Sichtflächen für die neue Zufahrt vorzusehen. Eine Direktzufahrt zu den Stellplätzen von der K 8210 aus wird nicht erlaubt.</p> <p>Die zwischen den Baugrenzen und den Straßenflächen der K 8210 bestehenden Grundstücksflächen gelten als nicht überbaubare Grundstücksstreifen. Auf diesen nicht überbaubaren Flächen dürfen Hochbauten, Nebenanlagen i. S. § 14 Baunutzungsverordnung (BauNVO 1990) soweit sie Gebäude sind sowie Garagen nicht zugelassen werden (§ 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO 1990). Stellplätze sind dann zugelassen, wenn freizuhaltende Sichtflächen im Bereich von Kreuzungen, Einmündungen und Grundstückszufahrten nicht beeinträchtigt werden und wenn die Abstände zum Fahrbahnrand der K 8210 so gewählt werden, dass Schutzeinrichtungen gemäß den Vorgaben der „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme, RPS, Ausgabe 2009“ nicht notwendig werden. Es wird darum gebeten, diese Vorgaben in die planungsrechtlichen Festsetzungen zu übernehmen sowie die freizuhaltenden Flächen im Planentwurf mit dem Planzeichen der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 zu kennzeichnen und zu vermaßen.</p> 	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Der Entwurf wird entsprechend überarbeitet.</p> <p>Der Bereich entlang der K 8210 wird im Bebauungsplan als nicht überbaubare Fläche festgesetzt und entsprechend konkretisiert.</p> <p>Dies ist nunmehr erfolgt.</p>
<p>Der an der K 8210 außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt von Stetten a.k.M. im angeschlossenen Entwurf vom 14.10.2019 eingetragenen neuen Zufahrt wird unter Einhaltung nachfolgend aufgeführter Auflagen zugestimmt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Da die bauliche Anlage unmittelbar an die K 8210 angeschlossen werden soll, bedarf es einer Ausnahme vom Anbauverbot gemäß § 22 Absatz 1 Nr. 2. StrG bzw. einer Zustimmung von der Straßenbaubehörde des Trägers der Straßenbaulast gemäß § 22 Absatz 2 Nr. 2. StrG. • Weitere unmittelbare Zufahrten oder Zugänge zu den anliegenden Grundstücken von der K 8210 werden wegen der Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht gestattet. Hierzu ist im Bebauungsplan entlang der K 	<p>Die Ausnahme vom Anbauverbot wird beantragt werden.</p> <p>Es wird entlang der K 8210 ein Zufahrtsverbot eingetragen.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>8210, mit Ausnahme des neuen Anschlussbereichs, ein Zufahrtsverbot durch das entsprechende Planzeichen der Anlage zur Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 einzutragen. Das Zufahrtsverbot gilt auch für die Bauzeit der Einzelbauvorhaben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der geplante Anschluss ist als Zu- und Abfahrt vorgesehen und für Begegnungsverkehr demnach mit einer Breite von mind. 5,50 m bis max. 6,50 m vorzusehen. Der Anschluss ist bituminös oder gleichwertig zu befestigen und gefällemäßig so anzulegen, dass kein Oberflächenwasser der Kreisstraße bzw. deren Entwässerungseinrichtungen zugeführt wird. Die bauliche Ausgestaltung ist rechtzeitig vor Baubeginn im Benehmen mit der Straßenmeisterei Meßkirch festzulegen. • Der bestehende Anschluss ist zurückzubauen. Die Einzelheiten des Rückbaus sind im Benehmen mit der Straßenmeisterei Meßkirch rechtzeitig vor Baubeginn festzulegen. • Die im Planentwurf eingetragenen Sichtfelder sind entsprechend den vorgegebenen Abmessungen zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen, parkenden Fahrzeugen, Zäunen und sichtbehinderndem Bewuchs auf Dauer freizuhalten. <p>Die Gemeinde wird gebeten in den Bebauungsplan einen Hinweis aufzunehmen, wonach auf den nicht überbaubaren Flächen keine Werbeanlagen wegen der Beeinträchtigung des Schutzzweckes des § 16 (2) LBO zugelassen werden können (Verkehrssicherheit).</p> <p>Von Bepflanzungen dürfen keine unmittelbaren Gefahren für den Verkehr auf der K 8210 ausgehen. Nach den „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme, RPS, Ausgabe 2009“ ist bei der Neupflanzung von Bäumen außerhalb des straßenrechtlichen Erschließungsbereichs ein Mindestabstand von 7,50 bis 15 Meter (je nach Böschungshöhe von 0 bis -5 m) zum äußeren Fahrbahnrand der K 8210 einzuhalten. Die Gemeinde wird gebeten, diesen Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen und bei der Neuanpflanzung von Bäumen zu beachten.</p> <p><u>Hinweise</u></p> <p>Die im Bebauungsplanentwurf ausgewiesenen Flächen liegen im Immissionsbereich der K 8210. Das Plangebiet ist vermutlich durch die K 8210 vorbelastet. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich die Straßenbauverwaltung an den Kosten eventuell notwendiger aktiver oder passiver Schallschutz- oder anderer Immissionsschutzmaßnahmen nicht beteiligen kann. Dem Antragsteller wird empfohlen die Immissionswerte der K 8210 überschlägig bzw. gutachterlich nachzuweisen und gegebenenfalls geeignete Schallschutz- oder andere Immissionsschutzmaßnahmen in den Bebauungsplan aufzunehmen (siehe „Städtebauliche Lärmfibel Hinweise für die Bauleitplanung“ sowie „Beiblatt 1 zu DIN 18005 -1 schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung“).</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Dies wird als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Dies wird erfolgen.</p> <p>Dies wird erfolgen.</p> <p>Die Festsetzung wurde entsprechend konkretisiert.</p> <p>Die Festsetzung sowie die örtliche Bauvorschrift werden entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird unter Nr. 10 im Bebauungsplan aufgeführt.</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Die Empfehlung wird dankend entgegengenommen.</p>


INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Im Bereich des Straßenkörpers der K 8210 dürfen keine Ver- und Entsorgungsleitungen verlegt werden. Evtl. notwendig werdende Aufgrabungen im Bereich der K 8210 für Kreuzungen und Anschlüsse an Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Anpassungsarbeiten an das Niveau der K 8210 dürfen erst nach Abschluss einer entsprechenden vertraglichen Regelung (Nutzungsvertrag) mit dem Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Straßenbau vorgenommen werden.</p> <p>Der K 8210 sowie deren Entwässerungseinrichtungen darf vom gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes einschließlich der Erschließungsstraßen kein Oberflächenwasser zugeführt werden.</p> <p>Es wird um weitere Beteiligung im Verfahren gebeten.</p>	<p>Die Hinweise werden unter Nr. 10 im Bebauungsplan aufgeführt.</p> <p>Eine Beteiligung wird im Rahmen der Offenlage nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgen.</p>
<p>Fachbereich Recht und Ordnung</p> <p>Wir begrüßen die in den planungsrechtlichen Festsetzungen unter Ziffer 9 vorgegebenen frei-zuhaltenden Flächen für die Sichtfelder der Ausfahrten. In der Planzeichnung befinden sich entgegen dieser Vorgabe jedoch mindestens vier der fünf Stellplätze entlang der Albstraße in diesem Sichtdreieck. Dort abgestellte Fahrzeuge nehmen ausfahrwilligen Fahrzeugen die Sicht nach links. Somit sind diese vier östlichsten Stellplätze nicht zulässig.</p> <p>Eine direkte Zufahrt von der K 8210 aus Richtung Norden auf den übrig bleibenden möglichen Stellplatz darf nicht stattfinden. Der Stellplatz sollte über die geplante Zu- und Ausfahrt des Grundstückes an der K 8210 angedient werden.</p>	<p>Die östlichen Stellplätze wurden aus der Planzeichnung entfernt. Die Festsetzung ist so weit konkretisiert worden, dass innerhalb der Sichtfelder keine Stellplätze zulässig sind.</p> <p>Die Festsetzungen wurden entsprechend konkretisiert.</p>
<p>Die in den Planunterlagen eingezeichneten Sichtfelder von 3/70 m an den Zu- und Ausfahrten, sowie an der Einmündung der Schwenninger Straße in die Albstraße sind gemäß der RASSt 06, Ziffer 6.3.9.3 zwischen 0,80 m und 2,50 m von ständigen Sichthindernissen, parkenden Fahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs freizuhalten. Das bedeutet, dass sich auch z.B. durch die geplante Bepflanzung, Einfriedungen etc. keine Behinderung von diesen ergeben darf.</p>	<p>Die Festsetzung hinsichtlich der Sichtfelder wurde entsprechend angepasst.</p>
<p>In den vorliegenden Planungen gibt es keine Angaben über die Zu- /Abfahrt des Besucher- und Anlieferverkehrs. Für Besucher könnte der große Parkplatz an der Schwenninger Straße gedacht sein.</p> <p>Bitte teilen Sie uns mit, wie die verkehrliche Abwicklung des Lieferverkehrs und der Müllentsorgung auf dem Grundstück stattfinden soll</p> <p>und für welche Verkehrsarten die in den Planunterlagen mit „Straßenverkehrsflächen“ gekennzeichneten Bereiche auf dem Grundstück gedacht ist.</p>	<p>Der Bebauungsplan regelt nicht die endgültige Abwicklung der inneren verkehrlichen Abläufe. Dies wird auf Baugesuchebene konkretisiert.</p> <p>Die bisherige Zu- und Abfahrt des Anliefer- und Entsorgungverkehrs erfolgte überwiegend über die Albstraße und soll auch weiterhin so geschehen.</p> <p>Die Wege im Bereich der Stellplätze sind für den Begegnungsverkehr ausreichend dimensioniert und sind ausschließlich bis zu den ausgewiesenen Stellplätzen nutzbar. Der Besucherverkehr findet somit ausschließlich in den Ein- und Ausfahrtsbereichen der Albstraße und</p>

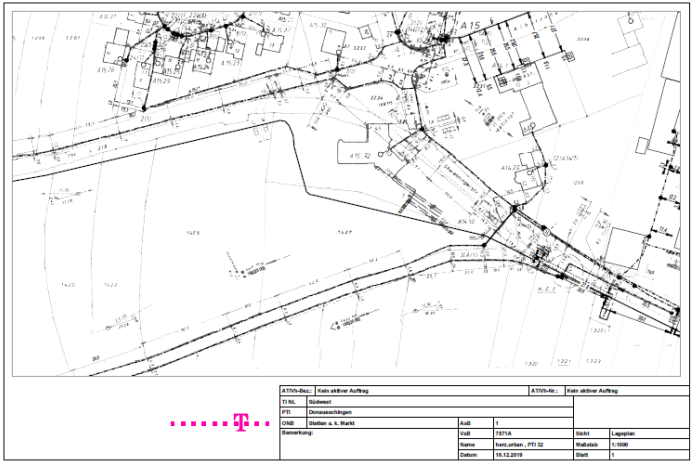
INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
	<p>der Schwenninger Str. statt. Westlich des Bestandsgebäudes sind 12 Stellplätze für das Personalhaus angedacht.</p> <p>Durch die Verschmälerung der inneren Wegeverbindungen entsteht eine klare bauliche Trennung zwischen dem Fußgängerverkehr und dem Kfz-Verkehr, sodass eine Störung der Spaziergänger durch andere Verkehrsteilnehmer eher unwahrscheinlich ist.</p> <p>Ausgenommen von der Trennung sind Rettungsfahrzeuge, die auch bis zu den baulichen Anlagen heranfahren können.</p>
<p>Erfahrungsgemäß werden Pflege- und Altenheime mit Lastwagen versorgt.</p> <p>Bei diesen Heimen sprechen wir uns regelmäßig dafür aus, den Betriebsablauf so zu planen, dass eine bauliche Trennung zwischen Anliefer- und Fußgängerverkehr der Bewohner und deren Besucher gegeben ist.</p> <p>Rangierfahrten des Lieferverkehrs in Bereichen, die auch von Fußgängern genutzt werden, halten wir für absolut nicht verkehrsträchtig. Das rückwärtige Rangieren über Fußgängerbereiche ist als äußerst kritisch und unfallträchtig zu bewerten. Die StVO fordert beim Rückwärtsfahren den Ausschluss jeglicher Gefährdung.</p> <p>Ggf. muss sich der Fahrer einweisen lassen. Da erfahrungsgemäß Anlieferungen nur mit einem Fahrer erfolgen und somit das Einweisen in der Praxis regelmäßig nicht leistbar ist, sollten Rangierbewegungen des Lieferverkehrs im Gehbereich von vorneherein ausgeschlossen sein.</p> 	<p>Das Pflegeheim soll mit etwa 2 LKW a 7,5 to pro Woche versorgt werden. Die Anlieferung erfolgt am Bestandsgebäude. Zur besseren Überschaubarkeit wird dem Bebauungsplan ein Schleppkurvennachweis beigefügt, der die Verkehrssituation verdeutlicht.</p> <p>Aus diesem Grund ist ein weiteres Hineinfahren mit LKW in das Planungsgebiet nicht erforderlich, sodass eine klare Trennung zwischen Anliefer- und Fußgängerverkehr gewährleistet werden kann.</p> <p>Die Berücksichtigung der Trennung des Anliefer- und Entsorgungsverkehrs vom Fußgängerverkehr wird in den Hinweisen unter dem Punkt Verkehrssicherheit aufgenommen.</p> <p>Aus den oben genannten Gründen sind keine Rangierfahrten des Lieferverkehrs in Fußgängerbereichen zu erwarten.</p> <p>Vorsorglich wird dies in den Hinweisen ergänzt.</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Aus Gründen der Verkehrssicherheit wird von uns eine Planung favorisiert, die den Fußgängerverkehr vom Lieferverkehr trennt, so dass es zwischen diesen beiden Verkehrsarten zu keinen Berührungspunkten kommt. Ist eine Trennung nicht realisierbar, so sollte die Andienung des Lieferverkehrs so gestaltet werden, dass die Entladestelle ohne Rangierbewegungen in Vorwärtsrichtung sowohl angefahren als auch wieder verlassen werden kann.</p>	<p>Die Zu- und Abfahrt des Anliefer- und Entsorgungsverkehrs wird hauptsächlich im Bereich der bestehenden Stellplatzanlage am Bestandsgebäude stattfinden. Aufgrund der geringen Anzahl an Lieferfahrten (etwa 2 LKW a 7,5 to pro Woche) ist eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit nicht zu erwarten.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Diverse Unfallschäden an einigen Fahrzeugen des Lieferverkehrs lassen erkennen, dass Rangierfahrten nicht unbedingt unfallfrei erfolgen. Werden hierbei Personen tangiert sind die Unfallfolgen oft drastisch. So gab es laut Information der Polizei in der Vergangenheit an anderen Orten Unfälle bei Rangierfahrten, z.B. auch gerade an einem Pflegeheim, als ein Müllfahrzeug rückwärts zur Müllsammelstelle fuhr und hierbei einen Bewohner des Pflegeheims erfasste.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Des Weiteren ist die Befahrbarkeit der Ein- und Ausfahrten mit Fahrzeugen des Schwerverkehrs nicht nachgewiesen.</p> <p>Die in der Skizze dargestellte Breite wird nicht ausreichend bemessen sein. Ein Schleppkurvennachweis für den Standard-Lkw wird zur Bewertung benötigt; wenn regelmäßig Lkw mit Anhänger oder Sattelzüge vorfahren werden, auch für diese.</p> <p>Bitte teilen Sie uns außerdem mit, mit wie vielen Lkw etc. täglich gerechnet wird.</p> <p>Wir bitten außerdem, spätestens im Bauantragsverfahren, um eine Aufstellung, wie viele Stellplätze für das Vorhaben im Ganzen nachgewiesen sein müssen.</p>	<p>Der bisherige Anliefer- und Entsorgungsvverkehr wird in gleicher Weise umgesetzt. Die Anzahl der zu betreuenden Personen erhöht sich nur geringfügig, wodurch auch die Menge an Belieferungen sich nur geringfügig ändert.</p> <p>Es wird ein Schleppkurvennachweis für einen 7,5 to LKW dem Bebauungsplan beigelegt.</p> <p>Es wird mit 2 LKW a 7,5 to pro Woche gerechnet.</p> <p>Dies wird auf Baugesuchebene erfolgen.</p>
<p>Fachbereich Vermessung und Flurneuordnung</p> <p>Die Belange der unteren Vermessungsbehörde sind nicht betroffen.</p> <p>Dies ist eine koordinierte Stellungnahme der vorgenannten Fachbereiche. Die Angaben wurden auf Plausibilität geprüft. Eine vorweggezogene Abwägung hat nicht stattgefunden. Eine Abarbeitung und Abwägung im kommunalen Gremium ist zu jeder einzelnen Position notwendig.</p> <p>Ich darf Sie bitten, nach Beratung der öffentlich-rechtlichen Belange dem Fachbereich Baurecht und dem Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz in jedem Fall je ein Abwägungsprotokoll zu übersenden.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Das Abwägungsprotokoll wird im Rahmen der Offenlage nach § 4 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan beigelegt.</p>
<p>A.5 FairNetz GmbH (Schreiben vom 14.11.2019)</p>	
<p>Für die Einbeziehung mit Ihrem Schreiben vom 31.10.2019, 5. Änderung „Im Kleebühl“, bedanken wir uns.</p> <p>Im Geltungsbereich befindet sich eine Erdgasnetzanschlussleitung die im Bestand zu beachten und ggf. zu sichern ist. Eine Versorgung des Gebiets mit Erdgas ist möglich. Die bestehende Erdgasversorgung kann abhängig der Nachfrage und einer vorhandenen Wirtschaftlichkeit erweitert werden. Weitere Informationen sind dem in der Anlage beigelegten Hinweise zum Bestandsschutz zu entnehmen.</p> <p>Für Fragen steht Ihnen Herr Berberich, Telefon 071215823879, gerne zu Verfügung.</p> <p>Anlagen:</p>	<p>Die Lage der Erdgasnetzanschlussleitung wurde über die Online-Netzauskunft der Fair-Netz GmbH ermittelt. Die Erdgasanschlussleitung führt entlang der Schwenninger Straße bis zum Bestandsgebäude hin.</p> <p>Die Erdgasanschlussleitung wird aufgrund der notwendigen Abstände zu Baumpflanzungen über einen 5 m breiten Schutzstreifen im Bestand gesichert.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE																					
<ul style="list-style-type: none"> • Baumpflanzungen, das Setzen von Zäunen, Pfählen, Schildern oder Ähnliches innerhalb des Schutzstreifens sind unzulässig. • Die Ablagerung von Material ist unzulässig. Für eine zeitlich befristete Ablagerung ist unsere Zustimmung erforderlich. • Die Zugänglichkeit für Wartungs-, Kontroll- und Instandsetzungsarbeiten muss jederzeit gewährleistet sein. • Leitungsverlegungen im Schutzstreifen durch Dritte bedürfen einer privatrechtlichen Vereinbarung mit der FairNetz GmbH und sind nach Möglichkeit zu vermeiden. • Auf Grundstücken der FairNetz GmbH sind grundsätzlich keine Baumaßnahmen zugelassen. Die Zufahrt zum Grundstück muss erhalten bleiben. Annäherungen an das Grundstück der FairNetz GmbH sind zustimmungspflichtig. 	<p>Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>																					
<p>3. Kostentragung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Kosten für notwendige Maßnahmen zum Schutz oder zur Umlegung der Leitung sind vom Verursacher zu tragen, bzw. die Kostentragung erfolgt entsprechend Konzessionsvertrag. • Bestehen Dienstbarkeiten, sind diese Kosten grundsätzlich vom Antragsteller zu tragen. • Die Kostentragung für die Verlegung oder etwaige Schutzmaßnahmen der bestehenden Leitungen und Anlagen erfolgt zu den zum Zeitpunkt der Ausführung geltenden gesetzlichen und vertraglichen Regelungen zwischen dem Bauträger und uns. • Die Kostenvereinbarung ist in jedem Fall vor Baubeginn abzuschließen. 	<p>Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>																					
<p>4. Flächennutzungsänderung (Umwidmung/Verkauf)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Werden öffentliche Straßen, Wege und Flächen ganz oder teilweise umgewidmet oder aufgehoben, so ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ein öffentlich-rechtliches Leitungsrecht mit Schutzstreifen betreffend Überbauungs- und Überpflanzungsverbot auszuweisen. • Verkauft oder veräußert die Stadt/Gemeinde diese öffentlichen Straßen, Wege und Flächen, ist eine Dienstbarkeit betreffend Leitungsrecht und einer Nutzungsbeschränkung innerhalb des Schutzstreifens zu Gunsten der FairNetz GmbH zu bestellen 	<p>Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>																					
<p>5. Schutzstreifen/ Schutzbereich</p> <table border="1" data-bbox="194 1854 906 2065"> <thead> <tr> <th>Bezeichnung</th> <th>Nenndruck/Spannung</th> <th>Schutzstreifenbreite der Leitung in m</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgasleitung</td> <td>bis 4 bar</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>Erdgasleitung</td> <td>über 4 bar</td> <td>6</td> </tr> <tr> <td>Trinkwasserleitungen</td> <td></td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>Fernmeldekabel, Beleuchtungskabel</td> <td></td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>Stromkabel</td> <td>bis 110 kV</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>Stromfreileitungen</td> <td>kleiner 110 kV</td> <td>vorhabenspezifische Festlegung</td> </tr> </tbody> </table>	Bezeichnung	Nenndruck/Spannung	Schutzstreifenbreite der Leitung in m	Erdgasleitung	bis 4 bar	3	Erdgasleitung	über 4 bar	6	Trinkwasserleitungen		3	Fernmeldekabel, Beleuchtungskabel		3	Stromkabel	bis 110 kV	3	Stromfreileitungen	kleiner 110 kV	vorhabenspezifische Festlegung	<p>Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
Bezeichnung	Nenndruck/Spannung	Schutzstreifenbreite der Leitung in m																				
Erdgasleitung	bis 4 bar	3																				
Erdgasleitung	über 4 bar	6																				
Trinkwasserleitungen		3																				
Fernmeldekabel, Beleuchtungskabel		3																				
Stromkabel	bis 110 kV	3																				
Stromfreileitungen	kleiner 110 kV	vorhabenspezifische Festlegung																				

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Liegen mehrere Leitungen parallel in einer Trasse, so gilt für die Ermittlung des Schutzstreifen jeweils die äußerste Leitung.	
A.6 Netze BW GmbH (Schreiben vom 25.11.2019)	
<p>Vielen Dank für die Information zu dem Bebauungsplan Mischgebiet „Im Kleebühl- 5. Änderung“ in der Gemeinde Stetten am kalten Markt.</p> <p>Aus unserer Sicht ergeben sich keine Einwände, wenn folgende Hinweise beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Bereich des Bebauungsplanes befindet sich eine 20kV- Freileitung der Netze BW GmbH. Diese ist mit Leitungsrechten gesichert. Der eingetragene Schutzstreifen beträgt 10 m zu beiden Seiten der Freileitung. In diesem ist eine Bebauung ohne vorherige Zustimmung der Netze BW nicht zulässig. Etwaige Leitungsanpassungs- und Sicherungsarbeiten gehen zu Lasten des Verursachers. Da diese Versorgungsleitung zur Realisierung der geplanten Maßnahme sicherlich hinderlich ist, muss diese umgelegt werden. Hierzu benötigen wir eine gesicherte Leitungstrasse- siehe beigefügtem Plan. Wir bitten Sie, diese Trasse durch Aufnahme von Leitungsrechten (§9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) zu Gunsten der Netze BW GmbH in den Bebauungsplan mit aufzunehmen und diese in den Planzeichnungen mit Schutzstreifen zu kennzeichnen. Der Schutzstreifen für diese Leitungstrasse beträgt 1 Meter. • Im Zuge der Erschließung wird es erforderlich, auf öffentlichem und nicht öffentlichem Grund Kabel zu verlegen sowie Kabelverteilerschränke zu erstellen. Wir behalten uns vor, die Tiefbauarbeiten durch eine von uns beauftragte Fachfirma ausführen zu lassen. • Der notwendige Sicherheitsabstand von 3m zu unserer Freileitung ist jederzeit einzuhalten. Dies gilt auch für die Annäherung von Baugeräten und anderen Gegenständen. Ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile z.B. durch Winddruck ist dabei unbedingt zu berücksichtigen. Bei Baumpflanzungen muss das unterjährige Wachstum der Bäume einkalkuliert werden. • Um eine reibungslose Erschließung und Koordination zu ermöglichen, nehmen Sie bitte mindestens 4 Wochen vor der Ausschreibungsphase Kontakt mit uns auf. Wenn möglich bereits mit Planmaterial zu den geplanten Straßen und Kanälen in digitaler Form als .pdf-Datei oder .dxf/.dwg- Datei. <p>Für die Zusendung der Unterlagen bedanken wir uns und bitten sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Die Leitungstrasse wird in der Planzeichnung entsprechend dem Plan der Netze BW dargestellt und im Bebauungsplan über eine Festsetzung gesichert.</p> <p>Es wird diesbezüglich eine Duldungspflicht im Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p>Das Leitungsrecht wird im Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p>Es wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Dies wird erfolgen.</p> <p>Eine weitere Beteiligung wird im Rahmen der Offenlage nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgen.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>A.7 Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 16.12.2019)</p>	
<p>Wir danken für die wir Zusendung der Unterlagen zum B-Plan MI "Im Kleebühl - 5. Änderung", Gemeinde Stetten am kalten Markt. Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir folgende Einwände.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> <p>Die Anlagen kreuzen die geplante Bebauung komplett und müssen entsprechend der geplanten Gebäudeanordnung mit Sicherheit umgelegt werden.</p> <p>Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:</p> <p>Bei den Telekommunikationsanlagen handelt es sich um Anlagen, die nicht nur der der Orts-, Vororts- oder Nachbarortsversorgung dienen.</p> <p>Die Verlegung solcher Anlagen sind nach ZKG §75 Abs. 2, Satz 2, sofern sie unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen Folgekostenpflichtig.</p> <p>Deshalb schlagen wir vor, im Vorfeld der Planung hier eine Alternativtrasse mit uns zusammen zu suchen, die Folgekosten in unverhältnismäßig hoher Größe ausschließt.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Dies wird erfolgen.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE																				
<p>Setzen Sie sich hierzu rechtzeitig vor Baubeginn mit unserer örtlich zuständigen Kräftegruppe in Ravensburg, Gartenstr. 107, 88212 Ravensburg zusammen. Derzeitiger Ansprechpartner: Herr Manfred Lämmle, Tel.: 0751 / 81-6765</p> <p>Sollte zum Zeitpunkt der geplanten Realisierung jedoch niemand erreichbar sein, melden Sie sich in unserem in bereits bekannten Funktionspostfach:</p> <p>FMB T NL SW PTI 32 Bauleitplanung T-NI-Sw-Pti-32-Bauleitplanung@telekom.de</p> <p>Für die Versorgung der geplanten Neubauten ist jedoch unser Bauherrens-service zuständig. Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrens-service oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Dies wird erfolgen.</p>																				
 <table border="1" data-bbox="475 1220 890 1299"> <tr> <td colspan="2">A1706-00a: kein alterer Auftrag</td> <td colspan="2">A1706-00a: kein alterer Auftrag</td> </tr> <tr> <td>Titel:</td> <td>Städtebau</td> <td>Auftr.:</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>Proj.:</td> <td>Ortsentwicklungsplan</td> <td>Sticht.:</td> <td>1/2019</td> </tr> <tr> <td>Client:</td> <td>Stadte u. L. Ravensburg</td> <td>Maßstab:</td> <td>1:1000</td> </tr> <tr> <td>Erstellung:</td> <td></td> <td>Datum:</td> <td>14.12.2019</td> </tr> </table>	A1706-00a: kein alterer Auftrag		A1706-00a: kein alterer Auftrag		Titel:	Städtebau	Auftr.:	1	Proj.:	Ortsentwicklungsplan	Sticht.:	1/2019	Client:	Stadte u. L. Ravensburg	Maßstab:	1:1000	Erstellung:		Datum:	14.12.2019	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
A1706-00a: kein alterer Auftrag		A1706-00a: kein alterer Auftrag																			
Titel:	Städtebau	Auftr.:	1																		
Proj.:	Ortsentwicklungsplan	Sticht.:	1/2019																		
Client:	Stadte u. L. Ravensburg	Maßstab:	1:1000																		
Erstellung:		Datum:	14.12.2019																		
<p>A.8 Amprion GmbH (Schreiben vom 04.11.2019)</p>																					
<p>im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Die für Versorgungsleitungen zuständigen Unternehmen sind ebenfalls an dem Bebauungsplanverfahren beteiligt worden.</p>																				

B Keine Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange

B.1 Regionalverband Neckar-Alb (Schreiben vom 20.11.2019)	
Vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Bebauungsplanverfahren. Die Belange des Regionalplans Neckar-Alb werden von dem Planentwurf nicht berührt.	Zur Kenntnisnahme
B.2 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (Schreiben vom 04.11.2019)	
Herzlichen wir danken für Ihr Schreiben und die Möglichkeit Stellung zu nehmen. Unsere Belange sind vom o.g. Vorhaben nicht betroffen. Von unserer Seite werden somit keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht	Zur Kenntnisnahme
B.3 Gemeinde Straßberg (Schreiben vom 06.11.2019)	
Vielen Dank für Ihre E-Mail von 30.10.2019. Die Gemeinde Straßberg hat keine Bedenken oder Anregungen zum Bebauungsplan MI „Im Kleebühl – 5. Änderung“, Stetten am kalten Markt.	Zur Kenntnisnahme
B.4 Gemeinde Winterlingen (Schreiben vom 07.11.2019)	
Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Belange und Aufgaben der Gemeinde Winterlingen sind von der Planung nicht betroffen.	Zur Kenntnisnahme
B.5 Polizeipräsidium Konstanz (Schreiben vom 08.11.2019)	
Für eine koordinierte Stellungnahme aus verkehrlicher Sicht wurde die polizeiliche Bewertung der Straßenverkehrsbehörde übermittelt.	Zur Kenntnisnahme
B.6 Unitymedia BW GmbH (Schreiben vom 15.11.2019)	
vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	Zur Kenntnisnahme

nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Zur Kenntnisnahme
---	-------------------

C Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Es wurden keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit abgegeben.